

Angebote zur Unterstützung im Alltag

(§§ 45a SGB XI, 45b SGB XI)

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag (vormals niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote) umfassen Betreuungsoptionen und Angebote zur Entlastung der Pflegenden und Angehörigen. Die Leistungen tragen dazu bei, die Pflegepersonen zu entlasten und helfen den Pflegebedürftigen möglichst lange in der häuslichen Umgebung zu verbleiben.

Leistungen

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag umfassen 3 Leistungsarten:

- **Betreuungsangebote:**
 - ehrenamtliche Helfer suchen den Pflegebedürftigen in seiner eigenen Wohnung auf und betreuen ihn stundenweise vor Ort. Diese Angebote sprechen vor allem immobile Angehörige und Pflegebedürftige an und sind an deren individuellen Bedürfnissen ausgerichtet
 - die Betroffenen werden von ehrenamtlichen Helfern und / oder Fachkräften außerhäusig in Gruppen betreut. In Betracht kommen insbesondere Betreuungsgruppen für Demenzkranke, Tagesbetreuungen in Kleingruppen u.ä.
- **Angebote zur Entlastung von Pflegenden:** Angehörigengruppen, Familienentlastende Dienste, Alltags- und Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
- **Angebote zur Unterstützung im Alltag:** Übernahme von Betreuung und allgemeiner Beaufsichtigung des Pflegebedürftigen, Unterstützungsleistungen zur Bewältigung des Pflegealltags, Schulungs- und Fortbildungsangebote

Finanzierung

Alle Pflegebedürftigen haben unabhängig von ihrem Pflegegrad Anspruch auf einen monatlichen [Entlastungsbetrag](#) von 125 € monatlich (§ 45b SGB XI), welcher für

Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden kann. Nicht (vollständig) ausgeschöpfte Beträge können innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in die Folgemonate bzw. am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbrauchte Beträge können in das darauffolgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Danach verfällt der Vorjahresanspruch.

Pflegebedürftige in häuslicher Umgebung mit mindestens Pflegegrad 2 können zudem bis zu 40 % des für **Pflegesachleistungen** vorgesehenen Leistungsbetrages für **Angebote zur Unterstützung im Alltag** einsetzen, sofern dieser nicht bereits voll ausgeschöpft wurde.

Kostenerstattung

Oben genannte Beträge werden nicht direkt ausbezahlt! Erst **nachdem** die Leistung erbracht wurde, erstattet die zuständige Pflegekasse gegen Vorlage entsprechender Belege die Kosten für die in Anspruch genommenen Angebote.

Wichtig: Da nur Angebote finanziert werden, welche bestimmten Qualitätsstandards genügen, kann es ratsam sein, eine etwaige Kostenerstattung im Vorfeld mit der Pflegekasse abzuklären.

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Mehr Informationen hierzu finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit unter:

<http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/>

Verwandte Artikel im neuraxWiki

[Beantragung einer Pflegeeinstufung](#)

[Pflegebegutachtung](#)

[Fristen für die Pflegebegutachtung](#)

[Pflegegrade](#)

[Pflegegrade und Leistungsansprüche im Überblick](#)

[Hilfe für Pflegepersonen demenzkranker Menschen](#)

Kurzzeitige Arbeitsfreistellung nach dem Pflegezeitgesetz

Soziale Sicherung der Pflegeperson

und viele andere

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

<https://www.neuraxwiki.de/>

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de